



Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren

Investitionskostenzusammenschluss an
ambulante Pflegedienste

- Beschlussvorschlag -
08.12.2015



Investitionskostenzusammenschluss an ambulante
Pflegedienste

HINTERGRÜNDE



Investitionskostenzuschuss an ambulante Pflegedienste



Hintergründe

- Seit 1996 leistet Landkreis Investitionskostenzuschüsse
*„Die Landkreise [...] sind im Rahmen ihrer Hinwirkungsverpflichtung zur Förderung **betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen** von bedarfsgerechten Pflegeeinrichtungen [...] verpflichtet. Einrichtungen der Altenpflege können **nach Maßgabe der in den Kommunalhaushalten bereitgestellten Mittel** gefördert werden.“ (Art. 74 AGSG)*
- Seit 01.01.2007 ist dies eine freiwillige Leistung der Kommunen (Art. 74 AGSG)
- Die jährliche Förderung erfolgt rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr.

Investitionskostenzuschuss an ambulante Pflegedienste



Investitionskosten sind...

Förderfähige Aufwendungen (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 u. 3 SGB XI)

1. Maßnahmen, um die für den Betrieb notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zusetzen.
2. [...]
3. Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern.

Investitionskostenzuschuss an ambulante Pflegedienste



Vorgehen

- Pflegedienst stellt beim Landratsamt Antrag
- Rückwirkend für das letzte Jahr

- Belege der getätigten Aufwendungen
 - Auszahlung erfolgt nur bis zum maximal nachgewiesenen Investitionskostenbetrag
- Berechnung auf Grundlage der rechnerischen, bedarfsgerechten **Vollzeitkräfte**, die **im Landkreis** Pflegeleistungen nach SGB XI erbracht haben.

Investitionskostenzuschuss an ambulante Pflegedienste



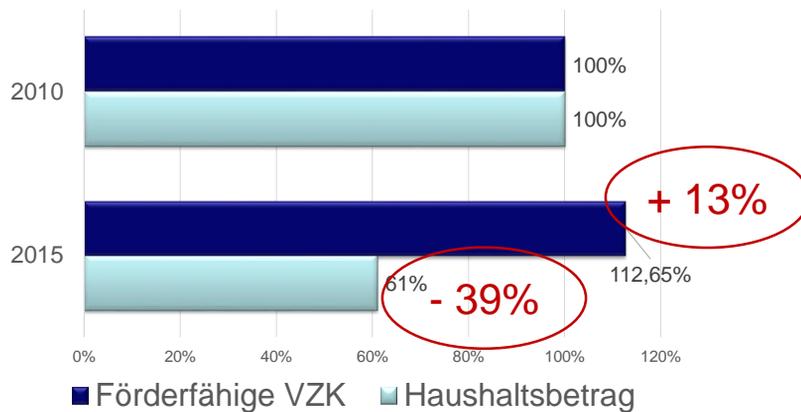
Verlauf

- **2007** Kreistag: max. Fördersumme pro VZ-Kraft 2.000 €, max. Gesamtfördersumme 82.000 €
- **2011** 10% Kürzung auf 73.800 €
- **2014** Ausschuss: Gemeinsame Richtlinien mit Stadt Coburg beschlossen mit **max. Fördersumme pro Kraft von 1.200 €, max. Gesamtfördersumme 73.800 €**
- **2015** Haushaltskonsolidierung: **Reduzierung der max. Gesamtfördersumme auf 50.000 €**
 - Ergebnis: **866 €** pro Vollzeitkraft für 2014

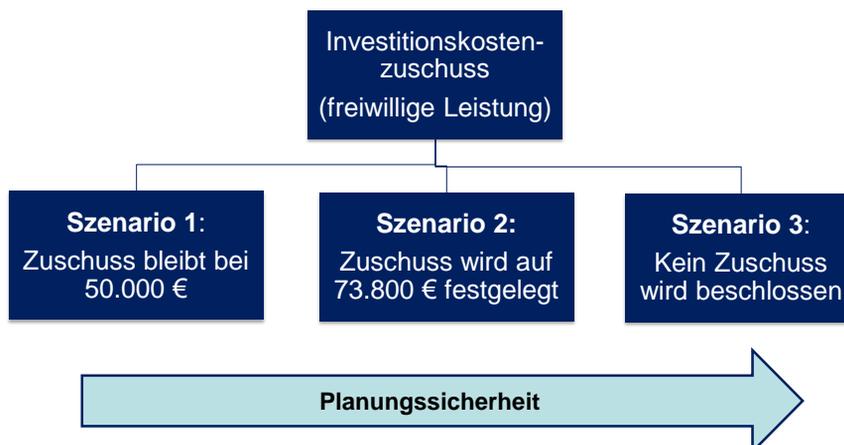
Investitionskostenzuschuss an ambulante Pflegedienste



Verlauf 2010 – 2015



Investitionskostenzuschuss an ambulante Pflegedienste



Investitionskostenzuschuss an ambulante Pflegedienste



Szenario 1: Zuschuss bleibt bei 50.000 €

- Hohe Defizite bei Pflegediensten, die nicht länger selbst getragen werden können
- Pflegebedürftige wird daher wahrscheinlich mit zusätzlichen Kosten belastet.
- Möglichkeit Antrag bei **Regierung von Oberfranken** auf gesonderte Berechnung der Investitionskosten
- Über Höhe der Umlage entscheidet Regierung

Investitionskostenzuschuss an ambulante Pflegedienste



Szenario 2: Zuschuss auf 73.800 € festgelegt

- Richtlinie schließt Umlage auf Kunden explizit aus
(Nr. 2.1.7 „...dürfen weder die gesamten Investitionskosten noch eine Differenz [...] dem Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt werden.“)
- Es erfolgt keine finanzielle Belastung für den Pflegebedürftigen
- Dienste, die keinen Antrag stellen, haben Wettbewerbsnachteile
- Bei der aktuellen Zahl von förderfähigen Vollzeitkräften, kommt man mit dem Maximalbetrag von 1.200 € pro VZK auf eine Gesamtfördersumme von **69.312 €**

Investitionskostenzuschuss an ambulante Pflegedienste



Szenario 3: Kein Zuschuss wird beschlossen

- Dienste können Defizite nicht tragen, daher wird die Umlagerung unumgänglich
- Beispiel: Stadt Bamberg
- Pflegebedürftige wird mit **ca. 5 – 7% der Gesamtpflegeleistungen** belastet, die er selbst tragen muss bzw. der Landkreis als Träger der Sozialhilfe.
- Das sind ca. 8,4% der Durchschnittsrente, die zukünftig weiter sinken wird
- Hohe soziale Hürden für Sozialhilfe, Gefahr an notwendigen Pflegeleistungen zu sparen

Investitionskostenzuschuss an ambulante Pflegedienste



WESENTLICHE ERGEBNISSE AUS DEM FACHBEIRAT SENIOREN

Investitionskostenzuschuss an ambulante Pflegedienste



Ergebnisse Fachbeirat Senioren

- Ambulante Dienste tragen wesentlich zur Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ und zur Entlastung pflegender Angehöriger bei
- Der Bedarf an ambulanten zu Versorgenden wird weiter steigen, so auch die Zahl der nötigen Pflegekräfte
- Der Zuschuss wird deutlich befürwortet
- 73.800 € stellt die Schmerzgrenze für Pflegedienste dar

Investitionskostenzuschuss an ambulante Pflegedienste



Beschlussvorschlag für 2016

- Frühere Fördersumme von 73.800 € wiederherstellen mit dem Zusatz, dass der Pflegebedürftige keinesfalls mit Investitionskosten(defiziten) belastet werden darf.
- Mit dem Pflegestärkungsgesetz II ergeben sich 2017 neue Strukturen und Voraussetzungen und daher eine erneute grundsätzliche Diskussion



Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren

Investitionskostenzuschuss an
ambulante Pflegedienste

08.12.2015